

03

**Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Gestaltung
baulicher Anlagen im Bebauungsplangebiet „Hellbach“**

vom 30. Juni 2016

Gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 ber. S. 982/ SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hellbach“, dessen Abgrenzung aus dem als Anlage beiliegenden Übersichtplan ersichtlich ist.

§ 2

Änderung

Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Bebauungsplangebiet „Hellbach“ wird wie folgt geändert:

Ursprungsfassung des § 2 Absatz 8 Grundstückseinfriedigungen:

Grundstückseinfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder für eine befristete Zeit zum Schutz von Anpflanzungen zugelassen werden. Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen bis zur Vorderkante des Baukörpers sind als Zäune bis 1,20 m Höhe und als lebende Hecke zulässig.

Änderungsfassung des § 2 Absatz 8 Grundstückseinfriedigungen:

Grundstückseinfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen und von hier in einer Tiefe von 3 m sind nur bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig.

Hiervon ausgenommen sind Einfriedigungen

- an eigenständigen sonstigen oder befahrbaren Fußwegen (die nicht parallel zur Hauptschließungsanlage liegen)
- für Eckgrundstücke (außerhalb des Vorgartenbereiches zum Schutz des Wohngartens)
- für Grundstücke die rückwärtig an einer öffentlichen Verkehrsfläche angrenzen (außerhalb des Vorgartenbereiches zum Schutz des Wohngartens)

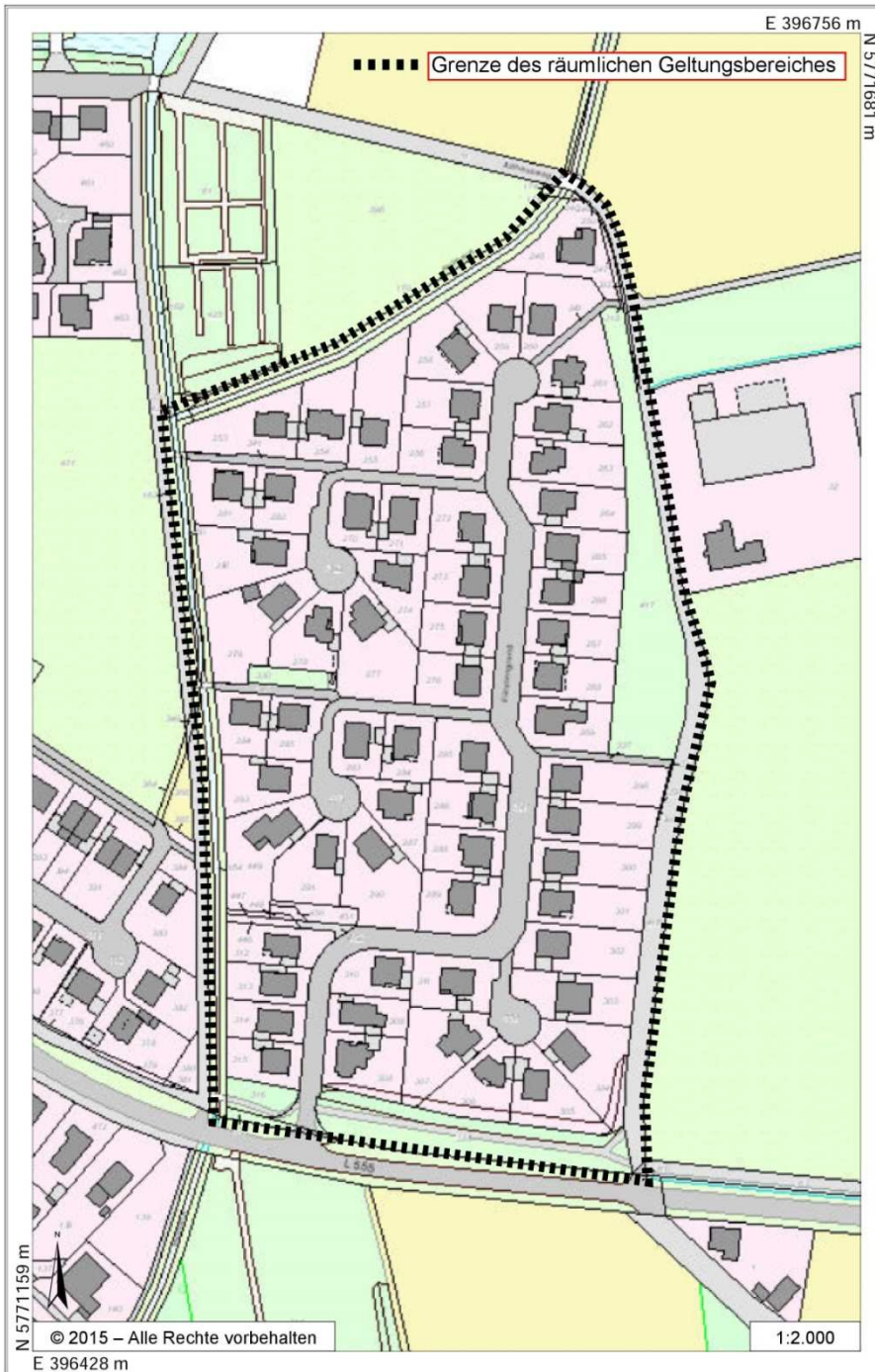
die als lebende Hecken ausgeführt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Bebauungsplangebiet „Hellbach“



B e s t ä t i g u n g

gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741)

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut und Inhalt der vorstehenden

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Bebauungsplangebiet „Hellbach“

mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 28. Juni 2016 übereinstimmt.

Nach den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 ist verfahren worden.

Nordwalde, den 30.06.2016

Gemeinde Nordwalde
Die Bürgermeisterin

gez. Schemmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Bebauungsplangebiet „Hellbach“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 30. Juni 2016

Die Bürgermeisterin

gez. Schemmann